

## Klarstellungssatzung „Reiterweg“ OT Horka Gemeinde Horka

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, wird mit Beschlussfassung des Gemeinderates der Gemeinde Horka vom 05.11.2025 folgende Klarstellungssatzung „Reiterweg“ OT Horka erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Horka (§ 34 BauGB) werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:750) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 05.11.2025 ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Geltungsbereich umfasst Teile der Flurstücke **36/1, 37/3 und 38/3** der Flur 3 der Gemarkung Horka.

### **§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für das Gebiet des gemäß § 1 festgesetzten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Absatz 1 oder Absatz 2 BauGB; bei einfachem Bebauungsplan nach § 30 Absatz 3 BauGB.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Horka, den 05.11.2025



Christoph Biele  
Bürgermeister



Anlage: Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO  
Lageplan/Planzeichnung vom 05.11.2025

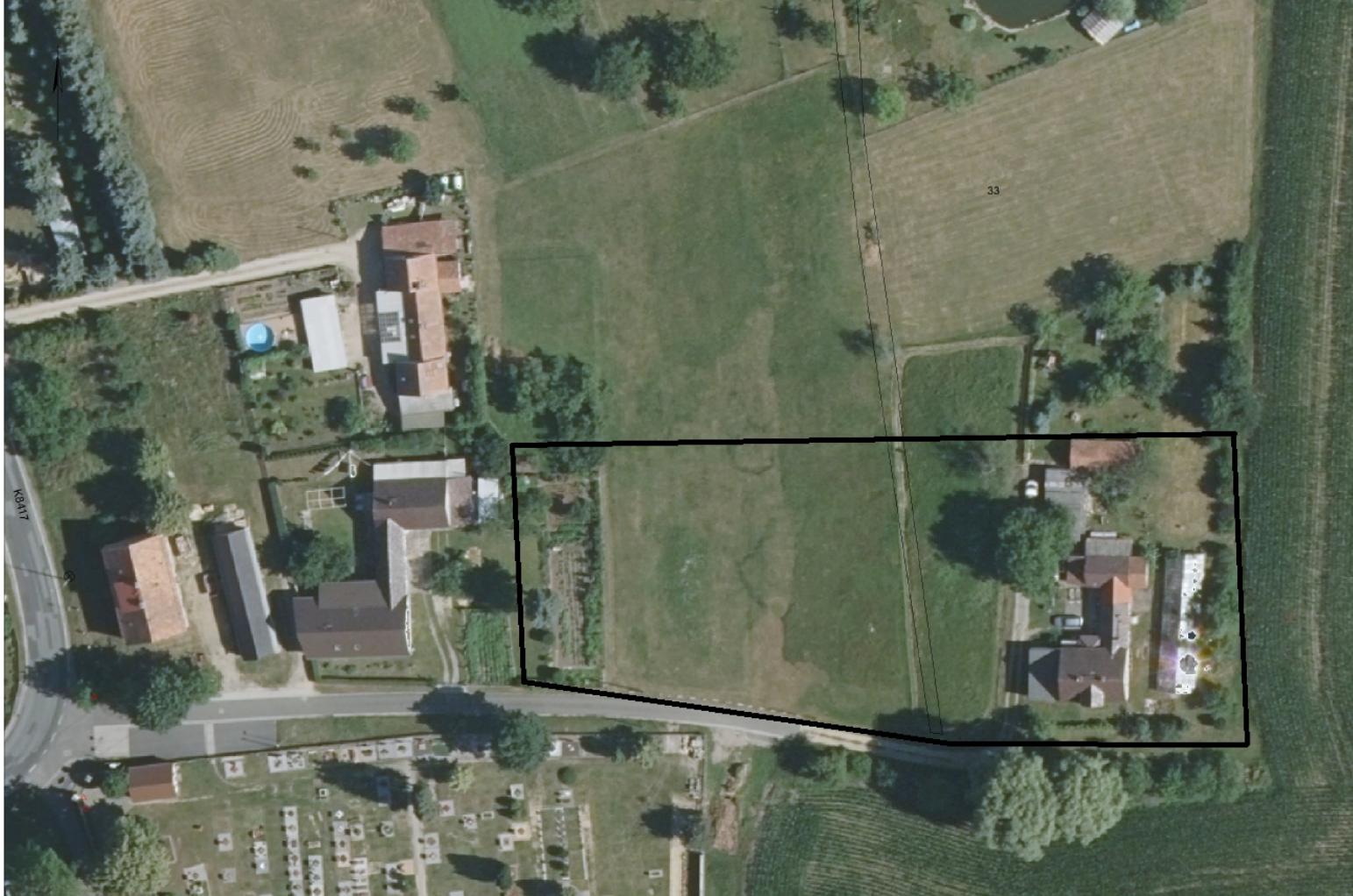
#### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
  - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann

nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.



Datum 12.11.2025 Zeit:09:15  
Bediener: Faselt Drucker: 2.0G estudio3015AC (Farbe)  
Nur für den Dienstgebrauch! Programmversion: LIS 1.6.3.1.004

0 7,5 15 22,5 30 37,5m  
Maßstab 1:750